

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprunge und Alterthume.

Soweit auch hinsichtlich des Ursprungs des freiherrlichen Geschlechts der fränkisch-thüringischen Ebersteine alle Spuren an der Hand der durchforschten Urkunden verfolgt worden sind, so leiten dieselben doch nicht weiter, als auf die in dem alten Buchenlande (Buchonia) auf der Rhön unfern der Milzeburg und dem Dorfe Brand gelegene Burg Eberstein zurück, wie diess auch in Ersch und Gruber's Allg. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Theil 30, in dem Artikel Eberstein richtig gesagt wird, woselbst es heisst: „In der Mitte der hohen Rhön, bairischen Antheils, im Landgerichte Hilters erhebt sich ein konischer Basaltberg, mit dichten Waldungen besetzt, worauf die Ruinen des Schlosses Eberstein sich befinden, das Stammschloss eines alten fränkischen Dynastengeschlechts, das noch jetzt in den Grafen und Freiherren von Eberstein im Herzogthume Sachsen preussischen Antheils blüht.“

Ausser dieser Burg Eberstein existirten noch drei andere Burgen gleichen Namens, von denen gegenwärtig noch die Ruinen vorhanden sind, 1. die Ebersteinburg zwischen Rastadt und Gernsbach mit dem Schlosse Neu-Eberstein in der Nachbarschaft an der Murg gelegen, 2. die Burg Eberstein an der Weser bei Holzminen, 3. in Tyrol.

Ob die Erbauer und Inhaber der genannten Ebersteinburgen alle eines Stammes sind, — diess zu ermitteln oder überhaupt hierüber etwas festzustellen, dürfte wohl schwerlich eine Urkunde weit genug hinaufreichen; nur der Zusammenhang der im Voigtlande, in Pommern und in Dänemark angesessen und reich begü-

tert gewesenen Grafen von Eberstein mit den niedersächsischen Dynasten gleichen Namens lässt sich mit Sicherheit annehmen. Einen möglichen Zusammenhang deutet Spilcker in seiner Geschichte der Grafen von Everstein, S. 1 u. 2, an: „Zwei reiche zum hohen Adel gehörige Geschlechter, die Grafen von Eberstein auf dem Schlosse Eberstein zwischen Stuttgart und Strasburg und die Grafen von Everstein auf der Burg Everstein am rechten Weserufer bei Holzminden, erscheinen gleichzeitig. Ob sie einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, ist bis jetzt nicht nachzuweisen, die Verschiedenheit der Wappen beweist nicht das Gegenteil. Eine frühere Verbindung mit dem Stifte in Fulda hat zu Ansiedelungen der Eversteinischen (d. i. niedersächsischen) Familie in andern Orten vielleicht beigetragen.“

Auf diese Verbindung deutet allerdings auch der Umstand hin, dass die Stadt Hameln, eine fuldaische Pflanzung, eine der ältesten Besitzungen der niedersächsischen Ebersteine war, welche in der Mitte des 13. Jahrhunderts mit grossen Rechten in Hameln auftreten (s. Spilcker a. a. O., S. 81 ff.); ferner dass 1170 der Abt Burchard von Fulda das Gebiet Westere, welches Adalbert Graf von Eberstein von der Kirche zu Fulda pfandweise erhalten und lange Jahre inne gehabt hatte, wieder einlöst. — Vgl. Schannat, Hist. Fuld., Prob. 75, p. 192, in welcher Urkunde unter den Zeugen auf fuldaischer Seite Willehard und Herold Gebrüder von Eberstein und diese zwar hier zum ersten Male mit dem Familiennamen auftreten, während dieselben vorher und nachher bloss Willehard und Herold genannt werden.

Ferner ist noch das gleichzeitige Vorkommen der gleichen Vornamen „Konrad, Albert, Otto, Heinrich und Hermann“ im 12. Jahrhundert sowohl bei den niedersächsischen und voigtländischen wie bei den fränkischen Ebersteinen nicht ausser Acht zu lassen. Endlich ist hierzu noch anzuführen, dass die niedersächsischen Ebersteine, resp. die Nachkommen derselben in Naugard, selbst der Meinung gewesen sind, dass beide Familien eines Geschlechts seien. Der 1752 † kurs. Gesandte an den kurrhein. Höfen Ernst Friedrich Graf von Eberstein (von der noch blühenden Fränkischen Linie) sagt in Bezug hierauf in einem Briefe an den Hofrath Lentz zu Halle d. d. Gross-Leinungen 10. April 1751: „Meine Vorfahren haben alle Zeit per traditionem davor gehalten, dass sie mit denen Grafen gleichen Ursprung hätten, wie dann der letzte der Neugardischen Familie (Graf Kaspar von Eberstein, Herr zu Naugard und Massow, geb. 1604, † 1644 als fürstl. hessen-kassel'scher General-Lieut.), so unter meinem (muss heissen „unter welchem mein“) Grossvater (Ernst Albrecht v. E., war 1642 und 1643 fürstl. hessen-kassel'scher General-Major) gedient, selbigem nie anders als „Vetter“ unterschrieben und sie beyde sich reciproce also tractiret.“

Die ältesten Nachrichten, welche uns die Sage von den Grafen von Eberstein überliefert, finden wir in den Archiven der Klöster, die das Andenken ihrer Wohlthäter und deren Wohlthaten in Schrift aufbewahrten. Da die Sterbetage der Wohlthäter und Stifter von Klöstern jährlich mit einer Seelmesse begangen wurden und die Mittheilung und Erwähnung solcher Aufzeichnungen gegen die Nachkommen jener ein Mittel war, den Klöstern neue Vortheile durch Schenkungen etc. zu verschaffen, wenn ihre spätern Brüder sich auf dergleichen alte Sagen beziehen konnten: so mögen die im 11. Jahrh. anhebenden klösterlichen Verzeichnungen wohl Grund für sich haben, insofern man nämlich die Aelerväter, Grossväter und Väter der Personen, die mit dem Anfange des 12. Jahrhunderts eigene Geschlechtsnamen erhalten, unter derselben Geschlechtsbenennung ein Jahrhundert zurückbenannte.

Kaspar Brusch in seinen Denkwürdigkeiten der vornehmsten Klöster Deutschlands erzählt bei Beschreibung der alten Abtei St. Gallen (Bl. 112^b und 113^a der Ausgabe von 1551), dieselbe sei i. J. 937 von den deutschen Königen, vielen Grafen und Herrn, besonders aber von Hedwig Gräfin von Eberstein, Heinrich's des Vogelstellers Tochter, ansehnlich beschenkt worden. Und als derselbe Brusch das Kloster Reichenau beschreibt, führt er an (Bl. 8^b), dass diese Hedwig, Tochter Heinrich's des Vogelstellers, Witwe des Grafen Eberhard von Eberstein, i. J. 956 auf dem Schlosse Hohentwiel sich aufgehalten, das Kloster Reichenau trefflich beschenkt und die Geistlichen daselbst reichlich versorgt habe. Zur Gesellschaft habe die Gräfin Hedwig v. E. eine Enkelin König Heinrich's, eine Tochter des Herzogs Heinrich von Bayern, auch Hedwig genannt, bei sich gehabt etc.

Mit Beziehung auf Brusch und auf ein Manuscript de vetere origine generosorum comitum Ebersteiniorum, das ein gewisser Dr. Kaspar Baldunger compilirt, erzählt beim Jahre 938 M. Crusius in seiner schwäb. Chronik, dem auch Zeiler und Lehmann in ihren Chroniken beistimmen, Folgendes:

Es gab unter der Regierung Kaiser Otto's I. in Deutschland viele und schwere Kriege. Der Kaiser, aus sächsischem Stamme, musste dessen Widersacher, besonders die Franken und Schwaben, bekämpfen. Nachdem er Strassburg, dessen Bundesgenossen die Ebersteine waren, belagert und besiegt hatte, wandte er sich gegen die Burg Eberstein. Dritthalb Jahre liess er sie belagern, war zuweilen auch selbst dabei, konnte aber derselben nicht Meister werden. Darauf versuchte er eine Kriegslist. Er schrieb nämlich ein Turnier nach Speier aus und verhiess hierzu männiglich sicheres Geleite; während des Festes wollte er aber die Burg Eberstein überrumpeln. Was er gehofft, geschah. Ausser vielen andern Fürsten, Grafen, Herrn und Rittern erschienen auch die drei Gebrüder vom Eberstein. Nachdem der Tag mit Ritter-

spielen vollbracht war, folgte am Abend ein stattlicher Tanz. Der Kaiser erwies dem jüngsten Eberstein, einem schlanken, schönen Mann mit krausem Haar, die Ehre, den Vortanz mit einem vornehmen Fräulein zu halten. Nach dem Tanz flüsterte seine schöne Partnerin ihm ins Ohr, er und seine Brüder möchten sich in Acht nehmen, denn der Kaiser habe eine List wider sie eronnen. Darauf machten sich die Brüder eilends davon, setzten in der Nacht geschwind über den Rhein, kamen im Geheimen des Morgens ganz früh auf ihrer Burg an und schlugen den Sturm der Kaiserlichen kräftig ab, so dass diese endlich ablassen mussten. Darauf wurde diese Fehde beigelegt; der Kaiser gab dem jüngsten Grafen, Eberhard, seine Schwester Hedwig zur Gemahlin und hielt ihnen eine prächtige Hochzeit im Sachsenlande. (Diese Sage ist von Uhland zu einer Ballade benutzt worden.)

Dr. Baldunger sagt in dem erwähnten Manuscript, dass der Jüngste der drei Brüder v. E., welche 938 gelebt, Kaiser Otto's I. jüngste Tochter zur Gemahlin gehabt; allein Otto I. hatte nur eine Tochter Lutgard, welche an Konrad Herzog in Lothringen vermählt war. Die Worte des Crusius: Darauf gab man dem Kaiser den Rath, er solle eine von seinen jüngeren Schwestern an den jüngeren Herrn v. E. Namens Eberhard vermählen, zeigen, dass derselbe Baldungers Manuscript nicht richtig abgeschrieben, sondern einen Zusatz gemacht hat. Ferner sagt auch Brusch a. a. O. nicht, dass die Hedwig, *vidua comitis Eberhardi de Eberstein*, eine Schwester Kaisers Otto I. gewesen, sondern die Worte sind: „*Donavit hoc ipsum coenobium liberalissime etiam illustrissima Domina Hedowigis, Henrici aucupis Romanorum Imperatoris et Saxonum Ducis filia, Eberhardi Comitis de Eberstein in Suevia relicta vidua, quae A. C. 956 in Duello arce Hegoviana vitam agebat.*“ Nun hatte Heinrich rixosus Herzog von Bayern, Kaisers Heinrich I. Sohn und Otto's I. jüngerer Bruder, eine Tochter Hedwig, welche sich um d. J. 955 mit dem Herzog Burchard von Schwaben († 973) verheirathete. Es kann also eine Tochter von ihnen 978 an Eberhard v. E. vermählt worden sein und auch Hedwig geheissen haben, welche also eine Urnenkelin Heinrich's I. und in der Klostersprache *filia Henrici aucupis* gewesen, die nach 980 auf dem Schlosse Hohentwiel gelebt haben kann. Es muss aber dann, wenn die von Kruse und Brusch uns aus klösterl. Aufzeichnungen aufbehaltene Geschichte ihren Grund hat, die intendirte Eroberung des Schlosses Eberstein 978 sich zugetragen haben, also 50 Jahr später auf Kaisers Otto II. Zuge gegen Lotharingen; — wenn nicht wirklich eine Tochter Heinrich's I.¹⁾ mit Namen Hedwig existirt hat, der der

¹⁾ Heinrich I. hatte zuerst eine Nonne Hatburgis, Graf Erwin's zu Merseburg Tochter, geheirathet, von der er einen Sohn und mehrere Töchter hatte, welche er jedoch verstieß, da er vom Papste Vorwürfe erhielt, dass er eine

junge Eberhard beim Turnierfeste in Speier 938 gefallen, und die kein Kloster-Annalist bemerkt, da ihre Existenz in den Gang der allgemeinen Begebenheiten keinen Einfluss gehabt.

Endlich sagt Bruschi a. a. O., dass Ulrich Graf des Linzgaus und Buchorns Wendelgard Gräfin von Eberstein, Kaisers Heinrich I. Enkelin, zur Gemahlin gehabt habe.

Darf man auch der Sage nicht in allem Besonderen, was sie erzählt, volles Vertrauen schenken, so ist doch gewiss, dass, wie jede Sage des Alterthums irgend einen Grund hat, aus dem sie entstanden, auch diese zu dem, was sie meldet, eine Veranlassung in den früheren Ereignissen muss gehabt haben und dass ihrem Berichte etwas Wahres zum Grunde gelegen hat.

Als Heinrich I., Herzog von Sachsen, zum Könige von Deutschland (919) erwählt wurde, widersetzten sich die Herzöge von Schwaben und Bayern dieser Wahl und wollten die Krone nicht an die Sachsen kommen lassen. Beide mussten sich aber nachher dem neuen Könige unterwerfen. Unter diesen Umständen war den Königen und Kaisern aus dem sächsischen Hause viel daran gelegen, in Schwaben Freunde zu gewinnen. Deshalb ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, dass Otto I. den Grafen Eberhard durch Vermählung mit einer seiner Schwestern oder einer andern nahen Verwandten an sich schloss, und aus demselben Grunde kann man auch annehmen, dass Eberhard's Nachkommen von den sächs. Kaisern auch nachmals mit der Grafschaft Eberstein an der Weser und in Niedersachsen beliehen worden sind.

Die Geschichte der Franken lehrt, dass, sobald sie eine Völkerschaft oder ein Land bezwungen, sie die Gewohnheit gehabt, fränkische Herrn in solche eroberte Gegenden einzusetzen, die die Burgen bewachen mussten und aus denen die Grafen der Gauen etc. gewählt wurden. Diess mag seit der Unterjochung der Alemannen durch die Franken nach der Schlacht bei Zülpich (496), als auch später unter den Karolingern der Fall gewesen sein, und es können fränkische Herrn, die zu der Zeit nach Schwaben gesetzt worden, eben so gut wie die Herrn alemannischer Abkunft, eigene Güter neben ihren Lehen daselbst erworben haben. Wenn es also die drei Brüder, deren die Kloster-Annalen als Abnherrn der Stifter der Klöster Frauenalb, Herrhalb, Reichenbach und Rosenthal gedenken, mit den Feinden des Kaisers aus dem sächs. Hause gehalten, so war ihre fränkische Her-

Nonne aus dem Kloster genommen, und heirathete Mechthilde, Graf Dietrich's von Ringelheim Tochter. Wenn nun eine von den Töchtern, welche Heinrich I. aus erster Ehe hatte, früher oder später nach Schwaben kam und den oft genannten Eberhard heirathete, so lässt sich's wohl erklären, dass die sächs. Annalisten Heinrich's I. und Otto's I. Nichts von ihr erwähnen, sondern nur die schwäb. und fränk. Annalisten.

spielen vollbracht war, folgte am Abend ein stattlicher Tanz. Der Kaiser erwies dem jüngsten Eberstein, einem schlanken, schönen Mann mit krausem Haar, die Ehre, den Vortanz mit einem vornehmen Fräulein zu halten. Nach dem Tanz flüsterte seine schöne Partnerin ihm ins Ohr, er und seine Brüder möchten sich in Acht nehmen, denn der Kaiser habe eine List wider sie eronnen. Darauf machten sich die Brüder eilends davon, setzten in der Nacht geschwind über den Rhein, kamen im Geheimen des Morgens ganz früh auf ihrer Burg an und schlugen den Sturm der Kaiserlichen kräftig ab, so dass diese endlich ablassen mussten. Darauf wurde diese Fehde beigelegt; der Kaiser gab dem jüngsten Grafen, Eberhard, seine Schwester Hedwig zur Gemahlin und hielt ihnen eine prächtige Hochzeit im Sachsenlande. (Diese Sage ist von Uhland zu einer Ballade benutzt worden.)

Dr. Baldunger sagt in dem erwähnten Manuscript, dass der Jüngste der drei Brüder v. E., welche 938 gelebt, Kaiser Otto's I. jüngste Tochter zur Gemahlin gehabt; allein Otto I. hatte nur eine Tochter Lutgard, welche an Konrad Herzog in Lothringen vermählt war. Die Worte des Crusius: Darauf gab man dem Kaiser den Rath, er solle eine von seinen jüngeren Schwestern an den jüngeren Herrn v. E. Namens Eberhard vermählen, zeigen, dass derselbe Baldungers Manuscript nicht richtig abgeschrieben, sondern einen Zusatz gemacht hat. Ferner sagt auch Bruschi a. a. O. nicht, dass die Hedwig, *vidua comitis Eberhardi de Eberstein*, eine Schwester Kaisers Otto I. gewesen, sondern die Worte sind: „*Donavit hoc ipsum coenobium liberalissime etiam illustrissima Domina Hedowigis, Henrici aucupis Romanorum Imperatoris et Saxonum Ducis filia, Eberhardi Comitis de Eberstein in Suevia relicta vidua, quae A. C. 956 in Duello arce Hegoviana vitam agebat.*“ Nun hatte Heinrich rixosus Herzog von Bayern, Kaisers Heinrich I. Sohn und Otto's I. jüngerer Bruder, eine Tochter Hedwig, welche sich um d. J. 955 mit dem Herzog Burchard von Schwaben († 973) verheirathete. Es kann also eine Tochter von ihnen 978 an Eberhard v. E. vermählt worden sein und auch Hedwig geheissen haben, welche also eine Urnenkelin Heinrich's I. und in der Klostersprache *filia Henrici aucupis* gewesen, die nach 980 auf dem Schlosse Hohentwiel gelebt haben kann. Es muss aber dann, wenn die von Kruse und Bruschi uns aus klösterl. Aufzeichnungen aufbehaltene Geschichte ihren Grund hat, die intendirte Eroberung des Schlosses Eberstein 978 sich zugetragen haben, also 50 Jahr später auf Kaisers Otto II. Zuge gegen Lotharingen; — wenn nicht wirklich eine Tochter Heinrich's I.¹⁾ mit Namen Hedwig existirt hat, der der

¹⁾ Heinrich I. hatte zuerst eine Nonne Hatburgis, Graf Erwin's zu Merseburg Tochter, geheirathet, von der er einen Sohn und mehrere Töchter hatte, welche er jedoch verstieß, da er vom Papste Vorwürfe erhielt, dass er eine

junge Eberhard beim Turnierfeste in Speier 938 gefallen, und die kein Kloster-Annalist bemerkt, da ihre Existenz in den Gang der allgemeinen Begebenheiten keinen Einfluss gehabt.

Endlich sagt Brusca a. a. O., dass Ulrich Graf des Linzgaus und Buchorns Wendelgard Gräfin von Eberstein, Kaisers Heinrich I. Enkelin, zur Gemahlin gehabt habe.

Darf man auch der Sage nicht in allem Besonderen, was sie erzählt, volles Vertrauen schenken, so ist doch gewiss, dass, wie jede Sage des Alterthums irgend einen Grund hat, aus dem sie entstanden, auch diese zu dem, was sie meldet, eine Veranlassung in den früheren Ereignissen muss gehabt haben und dass ihrem Berichte etwas Wahres zum Grunde gelegen hat.

Als Heinrich I., Herzog von Sachsen, zum Könige von Deutschland (919) erwählt wurde, widersetzten sich die Herzöge von Schwaben und Bayern dieser Wahl und wollten die Krone nicht an die Sachsen kommen lassen. Beide mussten sich aber nachher dem neuen Könige unterwerfen. Unter diesen Umständen war den Königen und Kaisern aus dem sächsischen Hause viel daran gelegen, in Schwaben Freunde zu gewinnen. Deshalb ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, dass Otto I. den Grafen Eberhard durch Vermählung mit einer seiner Schwestern oder einer andern nahen Verwandten an sich schloss, und aus demselben Grunde kann man auch annehmen, dass Eberhard's Nachkommen von den sächs. Kaisern auch nachmals mit der Grafschaft Eberstein an der Weser und in Niedersachsen beliehen worden sind.

Die Geschichte der Franken lehrt, dass, sobald sie eine Völkerschaft oder ein Land bezwungen, sie die Gewohnheit gehabt, fränkische Herrn in solche eroberte Gegenden einzusetzen, die die Burgen bewachen mussten und aus denen die Grafen der Gaue etc. gewählt wurden. Diess mag seit der Unterjochung der Alemannen durch die Franken nach der Schlacht bei Zülpich (496), als auch später unter den Karolingern der Fall gewesen sein, und es können fränkische Herrn, die zu der Zeit nach Schwaben gesetzt worden, eben so gut wie die Herrn alemannischer Abkunft, eigene Güter neben ihren Lehen daselbst erworben haben. Wenn es also die drei Brüder, deren die Kloster-Annalen als Ahnherrn der Stifter der Klöster Frauenalb, Herrhalb, Reichenbach und Rosenthal gedenken, mit den Feinden des Kaisers aus dem sächs. Hause gehalten, so war ihre fränkische Her-

Nonne aus dem Kloster genommen, und heirathete Mechthilde, Graf Dietrich's von Ringelheim Tochter. Wenn nun eine von den Töchtern, welche Heinrich I. aus erster Ehe hatte, früher oder später nach Schwaben kam und den oft genannten Eberhard heirathete, so lässt sich's wohl erklären, dass die sächs. Annalisten Heinrich's I. und Otto's I. Nichts von ihr erwähnen, sondern nur die schwäb. und fränk. Annalisten.

kunft und Verbindung mit dem vorigen regierenden Hause ein natürlicher Bewegungsgrund hierzu.

Da auch der Stammvater der Grafen v. E. an der Weser mit dem regierenden Hause bereits im 11. Jahrh. in Verbindung gestanden, und auch schon im 11. Jahrh. sich unweit Holzmin- den, dann in Buchonia, in Schwaben und in Tyrol Schlösser er- richtet finden, welche den Namen Eberstein führen: so lässt diess vermuthen, dass, wenn die durch die kaiserl. Völker so lange fruchtlos fortgesetzte Belagerung jener von Eberhard und seinen Brüdern inne gehaltenen Burg wirklich vorgefallen ist, sie die Ver- anlassung gegeben, dieses Ahnherrn Eberhard's Andenken, nach- dem derselbe in die kaiserl. Familie geheirathet, gleichsam dadurch zu verewigen, dass man dieses merkwürdige Schloss Eberhard's- Stein, woraus nachher Eberstein geworden, nannte und ein paar Generationen darauf sich davon schrieb.

Wir werden durch jene Sage also auch in der Vermuthung bestärkt, dass die Grafen v. E. in Niedersachsen etc. ursprünglich aus dem Hause derer in Schwaben hervorgegangen und dass alle Eberstein'schen Grafen und Herrn in Schwaben, in Sachsen, in Franken und in Tyrol eines und desselben fränkischen Stam- mes sind. Man wird jedoch darauf verzichten müssen, den Zu- sammenhang diplomatisch nachweisen zu wollen, zumal da auch nach dem Lehenbriefe Kaisers Maximilian I. für Graf Bernhard den Aeltern zu Eberstein d. d. Pforzheim 4. Juni 1494²⁾ die meisten Urkunden aus dem gräfl. Eberstein'schen Archiv „durch Brunst verdorben worden“.

Nach einer alten lateinischen Handschrift aus dem 15. Jahr- hundert³⁾ soll der Stammvater der fränkischen Ebersteine durch Freigebigkeit Kaiser Heinrich's IV. Güter in den Diöcesen von Mainz, Fulda und Würzburg erworben, das Grafenamt im Grab- felde erhalten, die Burg Eberstein daselbst zu seinem Sitz erbaut und dieselbe nach seinem Namen genannt haben⁴⁾. Von seinen Söhnen habe Botho (Boppo) zu Kaiser Heinrich's V. Zeit diese Burg von Neuem befestigt und mit seinen Brüdern die könig-

²⁾ Abgedruckt in „Das Recht des Marggrävlichen Hauses Baden auf das in der Gravschaft Eberstein belegene etc. Gotteshaus Frauenalb etc.“, Beilage V.

³⁾ Wovon sich eine 1588 von dem Pfarrer Mag. Bernhard Steiner, der sich „E. E. Land in Kärnden am Evangelio bestellte Diener zu Klagenfurth“ unter- schrieben, gefertigte Abschrift im Eberstein'schen Familien-Archiv vorgefunden, und welche 1647 der Superintendent Peter Haberkorn zu Giessen zum Behuf einer Leichenrede, die er daselbst beim Begräbniss Johann Wolf's und der Anna Eleonore v. Eberstein (Kinder Ernst Albrecht's v. E.) gehalten, gebraucht hat.

⁴⁾ Wie eine solche Namengebung sonst oft vorkommt, so haben auch die 1256 nach Pommern ausgewanderten niedersächs. Grafen v. E. einen Ort in ih- rer Herrschaft Naugard und Massow nach ihrem Familiennamen „Eberstein“ genannt.

lichen Gerechtsame im Gau Grabfeld und in den Diöcesen von Mainz und Würzburg verwaltet, bis in die Zeiten Kaiser Konrad's III., wo Marquard Abt von Fulda nach Eroberung der Burg Eberstein fast Alles dem Gebiete des Heiligen Bonifacius unterwarf.

Auch Biedermann behauptet in seinem „Geschlechtsregister der reichsfrei unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken löbl. Orts Baunach“ Tab. 215, dass „die Herrn von Eberstein in Franken anfänglich Grafen gewesen, weil sie aber diesen Stand nicht fortführen können, haben sie sich unter den Adel begeben.“

In diesem fränkischen Zweige des Eberstein'schen Geschlechts hat sich die Grafenwürde nicht erhalten. Es ist hierbei zu bemerken, dass in damaliger Zeit den Titel „Graf“ nur diejenigen Mitglieder der Familie führten, welche entweder das Grafenamt, d. h. das kaiserl. Richteramt über einen gewissen Bezirk, wirklich verwalteten, oder doch an den damit verbundenen Gütern in Gütergemeinschaft des Grafenhauses sich befanden. So trat z. B. Graf Wilhelm von Eberstein in Schwaben, weil er keine Kinder hatte, am 25. Dec. 1427 seinem Bruder Bernhard seine sämtlichen Lande mit der ausdrücklichen Bedingung ab, dass ihm vergönnt bleibe, sich auch ferner „Graf“ v. E. schreiben zu dürfen⁵⁾. Ebenso führte Wolfrad, des Grafen Otto I. v. E. in Schwaben Sohn (1270, † vor 1291), welcher auf die Eberstein'sche Grafenschaft förmlich verzichtet hatte, wie auch dessen Sohn Boppo nicht den gräflichen Namen, sondern es heisst in den Urkunden „nobilis vir Wolfradus de Eberstein“ und „Boppe der edel Herre v. E.“⁶⁾. Die gänzliche Theilung und Aufhebung der Gemeinschaft zwischen den beiden Linien (der schwäb. und der fränk.) hatte den Verlust der Erbfolge nach sich gezogen⁷⁾.

Uebrigens hat sich die Tradition von der Abstammung von den Grafen mit dem Zusatze erhalten, dass ein Eberstein in Franken einen Fluch auf den Grafentitel gelegt und auf einem Altar geschworen habe, dass Niemand seiner Nachkommen von der gräflichen Qualität Gebrauch machen solle.

Dem nächsten Stammvater sämtlicher noch lebenden Ebersteine, dem 1605 gebornen und 1676 gestorbenen General-Feldmarschall E. A. v. E., liess der gedruckten Leichenrede und dem Grafen-Diplom für dessen Enkel Ernst Friedrich zufolge der Kaiser Ferdinand III. zu zwei verschiedenen Malen die gräfliche

⁵⁾ Vergl. Preuschen, Beiträge zur Erläuterung der Successionsordnung aus dem Hause derer Reichsgraven zu Eberstein in Schwaben, in den Karlsruher nützlichen Sammlungen v. J. 1758, S. 413.

⁶⁾ Vergl. Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim I. 91. und II. 41. 48. 65 und 71.

⁷⁾ S. Preuschen, a. a. O. 390 u. 395.

Würde anbieten; ein noch im Original vorhandener Brief des Erzhertzogs Leopold Wilhelm d. d. Brüssel 10. Febr. 1650 trägt die Aufschrift: „Dem Hochwollgebornen, Unserem lieben besondern Ernst Albrechten Grauen von Eberstein etc.“; auch wurde derselbe E. A. v. E., der durch Gewinnung der Schlacht bei Nyborg auf der Insel Fühnen am 14. (24.) Nov. 1659 Dänemark vom Untergange rettete, in den dänischen Reichsgrafenstand erhoben. Von dem Grafentitel machte er jedoch keinen Gebrauch und verbot es auch seinen Söhnen, vermuthlich der eben erwähnten Sage wegen.

In dem angeführten Grafen-Diplom, welches noch in dem Besitz der Familie ist, heisst es:

„Wir Carl der Sechste von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien etc. etc.,

„Bekennen etc. öffentlich mit diesem brieff und thuen kund allermänniglich, wiewohl die höhe der Röm: Kayl: würdigkeit etc. mit vielen herrlichen Edlen geschlechtern etc. gezieret ist, iedoch weillen solche Kayl: hoheit, ie mehr die uhralte Edle geschlechter Ihren adelichen fürtrefflichen tugenden und Verdienen nach, mit ehren, wülden, und wohlthaten begabet werden, je herrlicher der thron kayl. May: glantzet und scheinbahrlicher gemacht würd etc. etc., und Wir dann auss ietzt berührter kayl: hoheit etc. in gnaden vorderist geneigt seind, aller etc. Unserer etc. unterthanen etc. ehr, wüde aufnehmen und wohlstand etc. zu beförderen, so seind Wir doch mehrer und begierlicher gewogen, deren nahmen, stammen, und geschlecht in höhere ehr und wüde zu erheben und zu setzen, deren voreltern und Sie von gutten uhralt-adelichen stand herkommen und geböhren, auch sich in Unseren etc. wichtigen obliegenheiten und geschäften mit treuen etc. diensten standhaftig erzeigen und sich durch adeliche tugenden vor anderen herfürthuen:

„Wan Wir nun gnädiglich angesehen und betrachtet die besondere tugenden, vernunft dapffer- und geschicklichkeit, fürtreffliche eigenschafften und löbliches wohlverhalten, wormit vor Unserer kayl: Mayt: das fast von achthundert jahren her blühende Rittermässige geschlecht deren von Eberstein auss welchem Unser und dess Reichs lieber getreuer Ernst Friederich von Eberstein entsprossen, vielfältig angerühmet worden und in denn beglaubten tourniers büchern sattsamb zu ersehen, was gestalten solches geschlecht den uhralten Ritterstand ohnaussetzlich fortgeföhret, immassen vieler dieses stammens und geblüths zu geschweigen, eilff unter der fränkischen Ritterschafft bey dennen alten Ritterspielen nebst dennen graffen aussgezeichnet sich befinden, von welchen vorderist sein uhrälter vatter Philipp von Eberstein so weyl. Carl dem fünfften etc. allerunterthänigste Dienste geleistet, beobachtet wird, in deren ansehung nit minder Unser freundlich geliebter Herr Vorfahr und Anherr weyl. Kayser Ferdinand der

dritte durch weyl. dessen herrn bruder Ertzhertzog Leopold Wilhelm etc. schon von mehr dan sechzig iahren her seinem Grossvatter Ernst Albrechten von Eberstein, bey welchem Er in verschiedenen ehren ämbtern zu kriegs- und friedens Zeitten gestanden und seine männliche Dapfferkeit, verübte Ritterliche thaten, gutten vernunft, bekannte treu und teutsche aufrichtigkeit, sonderheitlich als General Feldmarschall Lieütenant ieder Zeith erwiesen zu etwelcher erkandnus der gräflichen würde versichern lassen, wie ess die noch vorhandene Original und andere schreiben sattsamb bezeigen und mehrers bestättigen, solche kayl. gnade und würde aber auss erheblichen ursachen biss auff bequemblichere Zeitten vorbehalten müssen, Er obgemelter Friederich Ernst von Eberstein nicht weniger seiner angebohrnen stattlichen vernunft, trefflichen gaben von der Natur und forth und forth geführten gutten lebenswandel zufolge nach dem löblichen beyspiel seiner vor- und Eltern sich nicht nur in vielen hoff- und anderen vorfallenheiten auch wichtigen gesandschaften verdienstlich gemacht sondern etc. etc.

„Als haben Wir demnach etc. auss eigener bewögnus obbesagtem Ernst Friederich von Eberstein diese besondere kayl: gnade gethan und Ihn sambt seinen jetzig- und künftigen ehelichen leibs Erben und derselben Erbens Erben beyderley geschlechts absteigender linie für und für in ewige Zeith in den stand ehr und würde Unserer und dess heyl. Reichs auch Unserer Erbkonigreich-Fürstenthumb- und Landen Graffen und Gräffinnen erhebt gewürdiget, gesetzt und vollkomentlich einverleibt, allermassen und gestalt als ob sie von Ihren vier Ahnen vatter- und mütterlichen geschlechts beyderseiths recht Edelgebohrene graffen und gräffinnen weren.

„Thun das, ordnen, würdigen erheben und setzen obbesagten Ernst Friederich von Eberstein etc. etc. wie obgehört, in den stand, ehr und würde Unserer und dess heyl. Röm: Reichs graffen und gräffinnen, zufügen gleichen und gesellen sie auch zu derselben schar gesell- und gemeinschaft, ertheillen und geben Ihnen etc. den nahmen und stand der graffen etc. von Eberstein und erlauben Ihnen sich also zu nennen.

„Und zu mehrer gezeügnus und gedächtnus haben Wir Ihme Ernst Friederich graffen von Eberstein etc. diese besondere kayl: gnad gethan, und Ihnen das Unss beygebracht- und von deren geschlecht geführtes uhralttes wappen mit nur confirmirt und bestättiget, sondern auch nachfolgender gestalt vermehret etc. als mit nahmen einen gecrönten in sieben feldungen abgetheilten schild, in dennen drey mitleren der länge nach, als in mittlerer blau oder lassurfarben, ist ein weisser oder silberfarber Driangel an iedem eckh mit gleichfarbiger frantzösischer lilien gezieret, in unterer rothen ein zum sprung gerichteter, und zur rechten hand sich kehrender Löw seiner natürlichen gelben farb nach mit aufgewundenen schwantz, und in oberer halb weiss halb rothen feldung ein

schwartzter einfacher adler mit ausgespreizten flügeln abzunehmen, nebst diesen ist in hinter unter und vorder oberer gelb oder goldfarben feldung ein zum sprung und lauff gerichtes jedes auff drey grünen stafflen stehendes und gegen der rechten seithen sich wendendes schwartzes hauend schwein mit aussgereckter rothen zungen umb den halss ein goldenes band tragend, in vorder unter und hinter oberer silberfarben feldung aber als in ieder drey rothe oder rubin farbe rosen, nemblichen zwey ober- und eine unterhalb zu sehen. Auff dem gecrönten haubtschild praesentiren sich drey offene Ritterliche turniershelmb mit anhangenden kleinod und zur linken roth- und weissen zur rechten aber weiss- und blauen abgehenden helmdecken gezieret, auff dem mittleren gecrönten helmb erscheinet zwischen zweyen weissen oder silberfarben mit dennen mundlöchern ausswerths gehenden piffelhörnern ein gleiches in dem schild und abgetheilten feldungen bereits beschriebenes jedoch auff hinteren füesen auffrecht sitzend und beede vordere füess abhänghend habendes hauend schwein, in iedem mundloch der piffelhörner und auff dennenselben steckhen der ordnung nach drey weise fähnlein, jedes mit einem rothen creützelein in der mitte gezeichnet, auff dem linkhen helm zeigt sich ein in weiss oder silber farber kleidung mit weissen knöpfen wohl verwahrt- und biss über den halben leib eingefäschtes männlein, auff dem haupt ein rothe Bischoffshauben tragend, und auf dem rechten helm ein in blauer kleydung eingefaschte und mit weissen knöpfen ebenfalls verwahrte Mohrengestalt in gleicher grösse, auff dem haupt mit goldener cron und weiss- oder silberfarben band umb den halss prangend, mit hinden abgehenden und rother schnur eingeflochtenen Zopff, wie dan solch verliehenes gräffl. wappen in mitte dieses Unseres kayl. brieffs etc. gemahlet ist.

„Ferner und damit oberwehnter Ernst Friederich graff von Eberstein noch mehr Unsere Kayl. gnad, mit welcher Wir Ihme wohl gewogen verbleiben, verspühren möge, haben Wir etc. etc. dennenselben etc. diese besondere gnad und freyheit gethan und gegeben: Thun und geben Ihnen die auch hiemit von Röm. Kayl. Macht vollkommenheit wissentlich etc. dergestalt das nun hinführo Wir, Unsere Nachkommen am heyl. Reich etc. besagtem Ernst Friederich Graffen von Eberstein etc. auss allen Unseren etc. Cantzleyen in Unseren etc. reden offenen und geschlossenen schriften und brieffen so von Unss und Unseren Nachkommen an sie oder sonst darinnen sie benennet und bestimmet werden der titul und ehrenwortt hoch und wohlgebohren geben, schreiben und folgen lassen sollen und wollen, immassen Wir dan solches zugeschehen bey Unseren Cantzeleyen albereith verordnet und befohlen haben.

„Gebieten und befehlen etc. etc.

„Mit uhrkund diess brieffs besiglet mit Unserem Kayl. anhangenden insiegel, der geben ist in Unserer Statt Wien den vierten monathstag Januariy nach Christi Unseres lieben herrn und

Seligmachers gnadenreichen geburth im siebenzehnhundert und achtzehenden Unserer Reiche dess Römischen im siebenden dess hispanischen im sechszehenden, dess hungarischen und Böheimbischen ebenfalls im siebenden jahre:

Carl

Vt. Frid. Carl G. v. Schönborn.

Ad mandatum Sac: Caes:

Majestatis proprium

E. F. v. Glandorff mppria.

Collat: und regist:

Johann Friederich v. Wening m. pria.

Registrator.“

Auch setzt die Familiensage, die sich aber in der Länge der Zeit verschieden gestaltet hat, hinzu, dieser Eberstein habe auf einem Turnier nicht in den Schranken der Grafen und Herrn reiten dürfen, weil sein Vater eine Ministerialin geheirathet.

Der oben erwähnte Graf Ernst Friedrich v. E. sagt in Bezug hierauf in einem Schreiben an den Pastor Joh. Friedr. Falcke zu Evesen, Giltzen und Hachen bei Wolfenbüttel d. d. Gross-Leinungen 27. Januar 1748: „die Frei-Fränkische Ritterl. Familie, welche mit den beiden Gräfl. eines Ursprungs und nur ut dicitur wegen Heirath einer Patricierin von Augsburg 903 als adelig geachtet, hat das berühmte Stamm-Haus Eberstein, welches Stamm-Schloss von dem Bischofen Berthold zu Würzburg und Bertoch Abten zu Fulde, weil es ihnen zu fürchterlich war, sieder 1282 zerstöret stehet.“

Das wirklich Historische, woraus jene etwas unbestimmte Familiensage entstanden sein mag, erhellt aus folgenden Schicksalen der fränkisch Eberstein'schen Familie.

Im Jahre 1150 soll der Zweig der Familie, welcher bis dahin auf dem Eberstein im Rhöngebirge in Unabhängigkeit gegrünt hatte, von damals gewöhnlichen Widerwärtigkeiten betroffen worden und die Stammburg auf der Rhön um diese Zeit von dem Abte Marquard erobert worden sein. Kaspar Brusck berichtet darüber in seiner Schrift „de monasteriis Germaniae praecipuis“, p. 61^a, wo er von dem Abte Marquard von Fulda handelt: „Arcem Hasselstain ab antecessoribus per vim occupatam pecuniis numeratis persolvit ac emit, arcem Eberstain vi coepit.“

Diese Zeit schildert Schannat (Hist. Fuld. p. 175) folgendermassen: „Mit Zustimmung nicht nur des Papstes, sondern auch des Kaisers griff Abt Marquard zu den Waffen und führte sie mit solcher Kraft, dass er binnen kurzer Zeit die mit Lasten beschwerten und verpfändeten Stiftsgüter nicht allein hiervon, sondern auch von aller fremden Tyrannei befreite. Denn es durchrasten damals seine Diöcese insbesondere die eigenen adligen Lehensleute, die des Stifts Güter nicht anders wie Kriegsbeute zerrissen. Um deren Kühnheit niederzudrücken und ihrer immer weiter frei-

fenden Gewalt entgegenzutreten, griff Abt Marquard endlich selbst zu den Waffen, brachte die Burg Haselstein, in welcher Ritter Gerlach seinen Sitz hatte und von dort Feindseligkeiten verübte, in seine Gewalt und warf die Besatzung hinaus. Dann erbaute er selbst eine andere Burg an der Bieber, die er Bieberstein nannte und gegen alle Widersacher und Gewaltthäter tüchtig befestigte.“

Der Burg Bieberstein liegen nun allerdings die Ruinen der Burg Eberstein sehr nahe; auffallend jedoch ist es, dass der Abt Marquard in der Geschichtserzählung, worin er seine kriegerischen Expeditionen aufzählt — cfr. Brower antiquit. Fuldens., Lib. III., p. 265: „Gesta Marwardi abbatis de se ipso res suas et merita in Fuldensem ecclesiam exponentis“ — von dem Schlosse Eberstein ganz schweigt, vielmehr (S. 267) schliesst: „sed de his dixisse sufficiat: coepi aedificare castrum Biberstain, Hasselstain occupavi.“ Es muss also entweder mit Vertreibung der Inhaber nicht die rechtlichste Bewandniss gehabt haben, oder aber jene von Brusch gebrachte Nachricht von der Eroberung der Burg Eberstein beruht auf einem Irrthum. Die betreffenden Angaben der Familiensage stimmen jedoch hiermit überein; nach ihr sollen aus Veranlassung eines Streites über die Schirmvoigtei über das Stift Fulda drei Söhne des oben genannten Botho aus der Burg Eberstein und dem Stifte vertrieben und drei von ihnen nach Palästina gegangen sein; nach der Rückkehr der Letzteren aus dem Kreuzzuge soll jedoch der Abt Hermann sie wieder freundlichst aufgenommen und ihnen die Burg nebst einigem Zubehör, Privilegien und Zehnten wiedergegeben haben. In einem Schreiben des Grafen Ernst Friedr. v. E., der die oben erwähnte alte lateinische Handschrift noch besessen, an den Grath von der Tann zu Fulda d. d. Gross-Leinungen 26. Juli 1744 findet sich folgende hierauf bezügliche Stelle: „Es ist bekannt, dass meine Familie ursprünglich aus Franken, und insonderheit aus dem Stifte Fulda ist, woselbst sie das Schloss Eberstein erbauet, welches ao. 1153 der damalige Abt Marquard Bambergensis mit Gewalt wegnahm und die von Eberstein deposedirte, jedoch versprach, sobald er mit Bezahlung des Schlosses Haselstein (das seine Vorfahren auch mit Gewalt weggenommen hatten) würde fertig sein, er solches auch bezahlen wollte; hingegen sich nachher dessen immer entschuldigte, weil er von allen Einkünften wegen Bauung der Mauern um die Stadt Fulda Nichts erübrigen könnte, bis er starb.“

Als 23. Sept. 1231 Bischof Hermann zu Würzburg die Streitigkeiten vermittelte, welche zwischen Heinrich v. Lauer, dem Marschall des Stifts Würzburg, einerseits und Botho von Eberstein und Botho's und Kunigundens (Heinrich's v. Lauer Schwester) Kindern andererseits längere Zeit obgewaltet, that er u. A. folgenden Ausspruch: „Et nos ad petitionem memorati Marschalei porreximus in feodo Volgero de Eberstein et fratribus eiusdem of-

ficium marschalciae cum omni jure, atque villam inferius Luram eidem officio attinentem. Praeterea porreximus Volgero curiam in Salzberg et Botoni fratri eiusdem unam curiam in Osterburg in Burclehen, quas memoratus Marschalcus ad Burclehen possidebat et dicti fratres in Burclehen ipsas curias possidebunt et uxores de ecclesia nostra ducent, sicut ambo tactis reliquiis juraverunt, et postmodum easdem curias heredes ipsorum possidebunt, qui similiter ministeriales ecclesiae nostrae duxerint in uxores.“ Und Bischof Iring stellte in der Theidigung, durch welche 13. April 1261 der nach Volger's Tode zwischen den Gebrüdern Botho von Eberstein und Konrad von Poppenhausen über die Nachfolge in das Marschallamt entstandene Streit geschlichtet wurde, folgende Bedingung: „quod Cunradus solvat fratri suo Bothoni ducentas viginti quinque marcas argenti ad terminos subnotatos, et habebit officium marschalci, et pueri sui masculi, quos habuerit per filiam Alberti de Eberstein vel per aliam, quam legitime forsani sibi duxerit in uxorem, ita tamen, quod ille, qui inter filios Cunradi semper fuerit senior, prius ducat uxorem de familia nostrae ecclesiae et habeat officium, alioquin careat officio.“

Eine noch schlimmere Catastrophe trat 1271 ein. Deutschland war damals während der unglücklichen Zeit, wo Kaiser und Gegenkaiser um die Krone kämpften, in die äusserste Zerrüttung verfallen. Statt des Rechts entschied die Faust. In dieser verhängnissvollen Zeit lagen auch die Familien Eberstein, Ebersberg, Steinau etc. mit dem Stifte Fulda in Fehde, in welcher Ritter Hermann von Ebersberg gefangen genommen wurde. Der fuldaische Abt, Bertho II. von Leibolz genannt Fingerhut, stolz auf seine bisher ihm gelungenen Unternehmungen in Zerstörung mehrerer Schlösser, liess den genannten Hermann durch Gerlach Küchenmeister auf dem Markte zu Fulda enthaupten. Aber durch ein solches Verfahren brachte er seine ganze Ritterschaft bis zum höchsten Grade auf. Rache glühend bildete sich eine Verschwörung. Unter Gyso v. Steinau sammelten sich Albert und Heinrich von Ebersberg, Albert von Brandowe, Eberhard von Spahla, Konrad und Berthold von Lupplen, Konrad von Rasdorf, Gyso von Schenkenwald etc. — und schworen ihrem Freunde ein blutiges Sühnopfer. Noch heute zeigt man den Spiel- oder Pfaffenberg, bei dem Ebersberg nach der Rhön zu gelegen, wo diese Ritter geloost oder gewürfelt haben sollen, wer von ihnen den Todesstoss zu führen habe. Am 15. April 1271 erschienen die Verschworenen vor der abteilichen Burg zu Fulda, und da der Abt gerade in der Capelle des Heiligen Jacob Hochamt verrichtete, so liessen sie ihre Rosse zurück, drangen in die genannte Capelle ein und stiessen auf ein Zeichen Gyso's v. Steinau den Abt vor dem Altar nieder, als er eben die Messe begonnen hatte, worauf sie auf ihren zur Flucht bereit gehaltenen Pferden davon und in die Burg Steinau eilten. Von 26 Stichen tödtlich ver-

wundet, verblutete Bertho II. am Altare. Der schnell erwählte Nachfolger, Berthold III. aus der Familie von Mackenzell, hatte kaum die Regierung angetreten, als er das Schwert der Rache erhob, die genannten Ritter aus dem Schlosse Steinau vertrieb und sie dann aufs Eifrigste verfolgte. Seine Feinde, die sich bis nach Hasel zurückgezogen, befanden sich gerade in der Kirche, um dort ihr Gebet zu verrichten (nicht aber um die Kirche zu plündern, da sie selbst stets Kirchen und Klöster reichlich beschenkt und sogar neue Kirchen errichtet haben), als er sie unvermuthet überfiel (sie also mit gleicher Münze bezahlte), die Kirche umringte, die in der Eile verrammelten Kirchpforten sprengte und unter ihnen ein schreckliches Blutbad anrichtete. Alles wurde niedergemetzelt und nur zwei Ritter vom Ebersberg, wahrscheinlich die beiden oben genannten, blieben übrig, denen jedoch noch ein furchtbareres Loos wartete. Sie wurden gefangen und auf kaiserlichen Befehl zu Frankfurt a. M. gerädert⁸⁾.

In einer alten thüringischen Chronik, welche „Anfänglich aus einem alten geschriebenen zuorn nie mehr publicirten Exemplar colligirt vnd zusammen getragen, vnd ferner durch weiland Ern Friederichen Schmidt Pfarherrn zu Grossen Beringen reuidirt vnd vermehret etc.“, 1599 aber durch Johan Bangen zu Mühlhausen in Druck gegeben worden, wird dieser Vorfall wie folgt erzählt: „Anno 1271 Ward Abt Berlt zu Fulda im Stift in S. Jacobs Capel, an der Decheney gelegen, im Ampt der Messe von seinen eigenen Vnterthanen Erschlagen. Als nemlich die von Steinaw, welche dieser That halben in ihrem Wappen drey Rädder mit dreyen Schermesser führen müssen, die von Eberstein, Albrecht von Brandaw, Ebert von Spala, Ritter Conradt etc., welche alle hernach von dem nachfolgenden Apt, als sie auff dem Kirchen Raub zu Haselstein, salb 30 vnd mit 20 Pferden betrappt worden, mit dem Schwerdt gerichtet, vnnnd sind ihnen ihr Wohnungen Zerbrochen worden, vnd an der stette, da sie das Verbündtnis vber den Apt gemacht, Nemlich bey Steinaw bei einem Brunnen auff einem Rasen, wechst noch zur zeit kein Grass.“

Nach dem Abtmord wurden die von Steinau, Ebersberg und Eberstein als die Häupter der Verschwörung ihrer Güter entsetzt. Auch sollte das Schloss Steinau niedergeissen werden und nur aus Rücksicht für die unschuldigen Verwandten wurde diess nicht vollzogen. Die Burg Ebersberg und Poppenhausen (Schloss und Ort) aber wurden sofort geschleift. Letzteres gehörte zu jener Zeit dem würzburgschen Marschall Konrad von Eberstein genannt von Poppenhausen, der eine Tochter seines Veters Albert v. Eberstein zur Gemahlin hatte und dessen Bruder Botho einer

⁸⁾ Brower, Antiquit. Fuldens. Lib. IV. p. 311; Schannat, Hist. Fuld. p. 199; Ursini chron. Thur. ap. Menke S. R. G. III. 1299; Brevarium Fuldense ap. Paulini p. 439 und Landau, Hessische Ritterburgen I. 210 ff.

von den Burgherrn des Ebersteins war (s. Theidigung Bischof Iring's v. 1261). Hierauf beschloss man fuldaischer Seits auch den Eberstein, als den Grund der immerwährenden Befehdungen, niederzureissen. Die Ebersteinburg, welche als Stammsitz am stärksten befestigt war, leistete den hartnäckigsten Widerstand; auch darf man wohl mit Sicherheit annehmen, dass der würzburgsche Marschall Konrad v. E., nachdem das ihm gehörige Poppenhausen zerstört worden, die Zustimmung des Bischofs von Würzburg erlangt, für seinen Bruder Botho Partei ergreifen zu dürfen und demgemäss denselben auf dem Eberstein kräftig unterstützt habe. Auf diese Weise mag auch wohl zu jener Zeit die heftige, die Landschaft umher verheerende Fehde zwischen dem Bischof Berthold von Würzburg und dem Abte Berthold von Fulda entbrannt sein, welche erst 1282 durch Vermittelung Kaiser Rudolf's von Habsburg vertragen wurde. Derselbe beauftragte nämlich in dem genannten Jahre und zwar zu Oppenheim, wo er sich gerade befand, einige der Angesehensten des dortigen Adels (Eberhard v. Sluziberg, Gottfried v. Brunecke und Berthold v. Liebisberg), einen Vergleich zwischen den zwistigen Parteien zu stiften, welches sie denn auch zu Umstadt bei Darmstadt (nicht Fuchsstadt) bewerkstelligten und dabei zur Hauptbedingung machten, dass die Burg Eberstein, als der Stein des Anstosses, niedergerissen würde (Schannat, Hist. Fuld. p. 206). Demgemäss heisst es auch in dem Vertragsbriefe zwischen dem Bischofe v. W. und dem Abte v. F. (Schannat, Hist. Fuld. prob. 97. p. 208. 209):

„Wir schullen mit einander daz Hus zu Ebbirstein brechen, vnd vnser deweder noch dechein vnser nachkumeling sal daz wider buwen, noch sullen vurhengen, daz es jemand wider buwe.

„Wir schullen och mit einander buwen zu Brandowe Burg vnd Stat, vnd alliz daz Gut daz in die Marke zu Brandowe horet, daz sulle wir mit einander haben gemein“ etc.

Kaum hatten sich nun die beiden geistlichen Herrn mit einander vertragen, so fielen sie gemeinschaftlich über den dritten — die Burgherrn des Ebersteins her, zerstörten die Burg von Grund aus und zogen die Güter ein. Der Abt, der sich schon Poppenhausens etc. bemächtigt hatte, theilte sich nun auch noch mit dem Bischofe in die Mark Brand, in welcher die ehemals feste Burg Eberstein lag. Poppenhausen fiel nach der 1327 mit Fulda geschehenen Versöhnung auf die von Steinau mit dem Bedinge, das Haus zu Poppenhausen nie zu einem festen Schlosse zu machen⁹⁾, worauf dieser Ort 1328 durch Heinrich v. Steinau aus seinem Schutte wieder hervorging.

⁹⁾ Vgl. Schannat, Buchonia vetus 379: „Wir Traboth vnd Heinrich Gebruder von Steynowe (Söhne Hermann's und Neffen des in jenem Gemetzel in der Kirche zu Hasel † Gyso) bekennen etc., daz wir mit vnsern Swestern vnd mit allen iren Kindern etc. vm die Geschicht, die von vnsern Fordern geschach an

Von der Burg Steinau wurde 1287 die eine Hälfte zerstört, welche Gyso's v. Steinau Bruder Hermann gehörte, nachdem auch dieser 1286 die fuldaische Kirche zu befehlen begonnen; die andere Hälfte erhielt Friedrich v. Schlitz, der mit Gyso's und Hermann's v. Steinau Schwester Hildegunde vermählt war, jedoch mit der Bedingung, den Hermann'schen zerstörten Schlosstheil ohne Erlaubniss des Abts nicht wieder aufzubauen (Schannat, Buchonia 378).

Die Burg Ebersberg lag in Trümmern bis 1375, wo man den von Ebersberg erlaubte, ihr Schloss wieder herzustellen¹⁰⁾. Als 1396 „die strengin Ditrich von Ebbirsberg Ritter, Simon, Karll und Otte von Steinawe Steinruken genant Gebruder, Thomas u. Peter Gebrudere, Hans, Hermann und Ebirhart Gebruder und Henne von Wihers sich undirstandin vnd angehobin han zu buwen ein Vesten und Sloss uf dem Ebirsberg“ mussten sie sich verpflichten, diese „Veste, Sloss und Borgk“ von dem Stifte Fulda zu Mannlehen zu empfangen und an keinen Fürsten, Grafen oder Herrn zu verkaufen¹¹⁾.

Die Herrn von Eberstein erhielten bei der Aussöhnung mit Fulda einen Theil ihrer reichsunmittelbaren Herrschaft nur unter der Bedingung zurück, dass sie dieselbe dem Stifte Fulda zu Lehen auftrugen und bauten sich darauf ein neues Schloss zu Schackau; ihre Stammburg dagegen ist dem Vertrage von 1282 gemäss nie wieder aufgebaut worden, und nach dem Verlust ihrer Burg kommen die Ebersteine über 100 Jahre lang in Urkunden meistens unter der Bezeichnung „genannt von Eberstein“ vor.

Die Geschichte der Epoche vor 1282 und des Hergangs der Dinge in Bezug auf das würzburgische Marschallamt dürfte nun der oben erwähnten Sage einen Grund geben. Nach 1282 hat man den Herrn von Eberstein vielleicht durch einen Eid und Androhung von Kirchen-Censur eine Zusage abgedrungen, nicht aus der Qualität von Ministerialen des Stifts zu schreiten und gegen das Stift nicht ihre qualitas liberorum dominorum geltend zu machen, welche ihnen wegen der ihnen noch gehörenden reichsfreien Besitzungen zustand, und auch durch die 1231 und 1261 gestellte Bedingung gewinnt diese Familiensage an Wahrscheinlichkeit. Denn obzwar Einige der Eberstein'schen Familie¹²⁾ —

vnserm Herren Apt Bertolde, dem Got gnedig sie, etc. sin an des etc. Apt Heinrich's von Fulde etc. zo Gnaden kumen vnd in Fruntschaft als verre als iz an in ist etc. Auch ist geredt, das wir etc. keinen Burglichen Baw tun suln zu Boppenhusen ane vnser forgnanten Herren etc. Willen vnd Gunst etc.“

¹⁰⁾ Schannat, Client. Fuld. p. 76.

¹¹⁾ Schannat, Client. Fuld. prob. 247. p. 285.

¹²⁾ Die Brüder Willehard I. und Rupert (1116—1162) und ihre Söhne Willehard II. und Botho I. und Willehard III. und Herold; dann noch ein Willehard (1226).

wohl in der Absicht, des kirchlichen Schutzes theilhaftig zu werden, und wohl auch in der Idee, ein gutes Werk hierdurch zu stiften¹³⁾ — sich vor 1282 unter die Stiftsministerialen haben aufnehmen lassen, was in damaliger Zeit von vielen, selbst von den vornehmsten Familien angestrebt wurde¹⁴⁾: so erscheint dagegen 1235 Georg v. E. auf dem Turnier zu Würzburg unter den Edlen, und 1267 wird Eberhard v. E. bei Gelegenheit seiner Wahl zum Domherrn des Hochstifts Würzburg als „des edlen Mannes Otten von Eberstein Sohn“ aufgeführt¹⁵⁾.

In der oben erwähnten thüringischen Chronik, welche 1599 schon „alt“ genannt wird, ist Eberstein für Ebersberg gesetzt. Es ist auch mehr als wahrscheinlich, dass die Geschlechter Eberstein und Ebersberg (zu denen vielleicht aus gewissen Gründen noch die von Steinau gezogen werden könnten) Zweige eines Hauptstammes sind und früher ein Gesippe ausmachten. Die Bewohnung einer Gegend, die Lage ihrer Schlösser, die grosse Aehnlichkeit ihrer Wappen, Gleichheit der Schicksale ihrer Schlösser und Güter und die urkundlich theilweise Gemeinschaft ihrer ansehnlichen und nachbarlichen Besitzungen machen die Wahrscheinlichkeit fast zur Gewissheit. Die Schlösser Eberstein, Poppenhausen, Schneeberg, Ebersberg und Weyhers lagen in einer so vortheilhaften Nähe beisammen, dass eins das andere zur Fehdezeit decken und unterstützen konnte. Beide Familien Eberstein und Ebersberg (wie auch Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg, in welche Linien sich das Geschlecht Ebersberg seit 1271 nach den Wohnorten theilte) führen in ihrem Wappen die Streitangel, genannt die Fränkische Lilie. Sie waren Ganerben und hatten an den Fehden mit Fulda gleichen Antheil. In dem Ebersberg'schen Orte Weyhers besaßen die Ebersteine von jeher und noch bis 1540 ein Gut und die Mühle daselbst, wie auch in dem nahe bei Weyhers gelegenen Lutter an der Hard seit den frühesten Zeiten einen freien, eigenthümlichen Hof, welcher sogar noch am 11. Mai 1618 in den Besitz der 1450 aus Franken ausgewanderten Gehofen'schen Ebersteine kam. Endlich wurden die dicht unter dem Ebersberg und nicht weit von dem 1271 noch Eberstein'schen Poppenhausen gelegenen Höfe früher „Ebersteinhöfe“ genannt, wie die Reymann'sche Karte (Section Fulda) zeigt. — Alles Beweise für die gleiche Abstammung der Familien Eberstein und Ebersberg.

¹³⁾ Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 297.

¹⁴⁾ So hatte u. A. der Bischof von Bamberg den König von Böhmen zum Schenken, den Kurfürsten von Brandenburg zum Kämmerer, den von der Pfalz zum Truchsess. So waren die Landgrafen v. Hessen Marschälle des Erzbischofs von Mainz. Vgl. auch Schannat, Trad. Fuld. Nro. 634: „Hecekindus hujus Sanctae Ecclesiae Ministerialis et hujus Fuldensis Civitatis indigena satis nobilis et Ingenuus.“

¹⁵⁾ Ludwig, Geschichtsschreiber von dem Bischofthum Würzburg 581.